

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Wegungspreis vierteljährlich M. 2.40 einschließl. des Zustellungsgebührens in der Geschäftszeit, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle späterer Besetzung — durch oder langfristiger Anzeigenscheinigungen bei Besetzung der Stellen, der Anzeigen oder bei Besetzungsbefreiungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Wegungspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannemann** in Eibenstock. 65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 15 Pf. Im Reklameteil die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 40 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 119.

N^o 138.

Sonntag, den 16. Juni

1918.

Neubeschlagnahme.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 1. Mai 1918 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 (R. G. Bl. S. 368) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das gesamte Ertragnis der diesjährigen Heuernte in Sachsen, auch soweit es als Grünfutter eingebracht wird, wird beschlaggenommen. Diese Beschlagnahme wirkt für Heu und Grünfutter, das beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebracht ist, zugunsten des Lieferungsverbandes, in dessen Bezirk es sich zu diesem Zeitpunkt befindet, im übrigen mit der Trennung vom Boden zugunsten des Lieferungsverbandes, in dessen Bezirk die Erntefläche liegt.

Lieferungsverbände sind die Kommunalverbände und die bezirksfreien Städte. Als Heu im Sinne dieser Verordnung sind alle in Sachsen vorkommenden Heuararten (Wiesenheu, Grumt, Kleeheu, Luzerne usw.) anzusehen. Grünfutter, das in der eigenen Wirtschaft des Erzeugers verwendet wird, fällt nicht unter die Beschlagnahme.

§ 2. Wer Heu oder Grünfutter in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Lieferungsverband auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die bestimmt ist, den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern, also insbesondere den jeweiligen Bestand anzuzeigen, die Befestigung der Vorräte und Lagerräume zu gestatten, Einsicht in Aufzeichnungen und sonstige Belege zu gewähren sowie auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten.

§ 3. Trotz der Beschlagnahme ist die Verfütterung an das eigene Vieh unter Einhaltung eines jährlichen Verbrauches von vorläufig

36 Jtr. Heu für Pferde und Zugochsen,
20 " " " Grohrinder, Esel und Maulesel,
14 " " " Jungvieh und Rälber über 3 Monate,
2 " " " Schafe und Ziegen,

je Tier gestattet. In Silos, Garkammern oder in anderer Weise haltbar gemachtes Grünfutter ist von den Lieferungsverbänden entsprechend anzurechnen.

§ 4. Ueberdies sind Veräußerungen und Verfügungen statthaft auf Grund von Bezugscheinen, die dem Erwerber von der für seinen Wohnort zuständigen Amtshauptmannschaft — in bezirksfreien Städten vom Stadtrat — ausgestellt worden sind.

Zunächst dürfen Bezugscheine nur an die Besitzer von Zugtieren und nur bis zu solcher Höhe ausgegeben werden, daß für jedes Tier höchstens die Hälfte der in § 3 angegebenen Maße zur Verfügung steht.

§ 5. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit den beschlaggenommenen Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in den Bezirk eines anderen Lieferungsverbandes gebracht, so ist die Ortsveränderung binnen 3 Tagen beiden Lieferungsverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem anderen Lieferungsverband tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Lieferungsverbandes.

§ 6. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 7. Im übrigen sind alle Veränderungen an den beschlaggenommenen Vorräten und alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen darüber ohne Zustimmung des Lieferungsverbandes verboten.

§ 8. Wer unbefugt beschlagnommene Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirk des Lieferungsverbandes, für den sie beschlaggenommen sind, entfernt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder den Vorschriften der §§ 2, 5 und 6 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Staatssekretärs mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Dresden, den 11. Juni 1918. 915 V F 2679

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 16. Juni 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Spargel			
a) unsortiert	—55	—70	—90 M. je Pfd.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenzlänge bis 22 cm)	—80	1.—	1.20 " " "
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	—55	—70	—90 " " "
d) Suppenspargel	—25	—32	—40 " " "

Vom Weltkrieg. Die Bedeutung der Nak-Schlacht. Gedrückte Stimmung in Paris. Französische Angriffe in Albanien abgewiesen.

In seiner Besprechung der Schlacht an der Marne, der gegenseitigen Stärkeverhältnisse und der Schlacht am Damenwege hebt der Militärberichterstatter der „Basler Nachrichten“, Oberst Egli, hervor, daß die Bedeutung der Schlacht an der Marne nicht im Belandegewinn, auch nicht in der Beute an Gefangenen und Material liege, sondern darin, daß eine große, breite und tiefgegliederte französische Armee in wohl vorbereiteten Stellungen nach einer sehr

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
2. Rhabarber	—15	—18	—25 M. je Pfd.
3. Spinat (nicht Spinaterfah)	—30	—36	—47 " " "
4. Erbsen (Schoten)	—40	—52	—68 " " "
5. Vängl. Karotten			
a) mit Kraut	—15	—18	—25 " " "
b) ohne Kraut	—20	—25	—32 " " "
6. Karotten, runde kleine			
a) mit Kraut	—25	—32	—42 " " "
b) ohne Kraut	—40	—48	—62 " " "
7. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—35	—42	—55 " " "
8. Frühweibeln (mit Kraut)	—30	—40	—55 " " "

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Vom 16. Juni 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung Nr. 905 II B VIII a vom 30. Mai 1918 festgesetzten Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die Ministerialverordnung Nr. 917 V G 2 vom 9. Juni 1918 hinsichtlich der Spargeln aufgehoben worden sind; mit dem gleichen Zeitpunkte erlischt auch die erwähnte Verordnung vom 9. Juni 1918, deren Bestimmungen in die vorstehende Bekanntmachung übernommen worden sind.

IV. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 13. Juni 1918. 1001 V G 2 2700

Ministerium des Innern.

Einmachzucker.

Dem unterzeichneten Bezirksverband ist auch in diesem Jahre Zucker zu Einmachzwecken zur Verfügung gestellt worden. Es gelangen **Obstzuckerarten über je 2 Pfund Zucker zur Ausgabe**. Zum Bezuge von je einer Obstzuckerarte sind berechtigt:

- alle Zivilpersonen, die am 10. Juni 1918 im hiesigen Bezirke ihren Wohnsitz haben,
- diejenigen Militärpersonen, die vom unterzeichneten Bezirksverband ständig mit Zucker versorgt werden, jedoch mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und Militäurlauber, die sich nur vorübergehend im hiesigen Bezirk aufhalten.

Die Obstzuckerarten werden demnach durch die Ortsbehörden verteilt. Die Karten sind auf der Rückseite mit Namen und Wohnort des Inhabers zu versehen. Sie können sogleich voll beliefert werden, gelten aber bis zum 31. Juli 1918.

Sie brauchen nicht sofort sämtlich eingelöst zu werden. Es ist vielmehr den Haushaltungen, die mehrere Einmachzuckerarten erhalten, unbenommen, einen Teil des Zuckers erst gegen Ende der Gültigkeitsdauer abzunehmen. Nach Ablauf der Gültigkeitszeit ist die Belieferung der Karten ausgeschlossen.

Wer statt des Zuckers fertigen Brottausch zu beziehen wünscht, kann für 2 Pfund Zucker 2¹/₂ Pfund Kunsthonig erhalten. Entsprechende Anträge sind unter Rückgabe der Obstzuckerarten

bis 30. Juni ds. Jhrs.

bei der Ortsbehörde zu stellen. Eine nochmalige Verteilung von Zucker zur häuslichen Obstverwertung findet in diesem Jahre nicht statt. Abhanden gekommene Obstzuckerarten werden nicht ersetzt.

Schwarzenberg, am 14. Juni 1918. Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Annahme von Strickarbeiten

Montag, den 17. ds. Mts.,	H, I, K,	je vorm. von 9—11 Uhr und nachm. von 2—5 Uhr.
Dienstag, " 18. " "	L, R,	
Mittwoch, " 19. " "	S,	
Donnerstag, " 20. " "	T, Z,	
Freitag, " 21. " "	A, G,	

Eibenstock, den 15. Juni 1918. Der Stadtrat.

Zuschußunterstützung.

Der Zuschlag zur Reichsunterstützung kommt **Dienstag, den 18. Juni 1918,** zur Auszahlung und zwar vormittags von 8—12 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben **A—E** und nachmittags von 3—4 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben **S—Z**.

Schönheide, am 14. Juni 1918. Der Gemeindevorstand.